

KUNDENBEDINGUNGEN FÜR KREDITKARTEN (PRIVATKUNDEN)

HVB Mastercard, HVB Mastercard Gold, HVB Visa Card,
HVB Visa Infinite Card, HVB Visa Infinite Metal

Stand: 15.09.2021

- | | |
|--|--|
| <p>1 Leistungsangebot</p> <p>(1) Kreditkartenvertrag
Die von der Bank ausgegebene Kreditkarte (Karte) ist eine Zahlungskarte, die mit dem Abrechnungskonto (Konto) des Kunden verbunden ist. Alle Umsätze werden zu einem festgelegten Termin (Abrechnungstermin) in voller Höhe vom Konto des Kunden abgebucht.
Der Kartenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Kreditkartennummer dient als Kundenkennung.</p> <p>(2) Akzeptanzstellen
Die Karte kann bei allen Akzeptanzstellen genutzt werden, die die auf der Karte abgebildeten Akzeptanzsymbole führen.</p> <p>(3) Einsatzmöglichkeiten
Der Karteninhaber kann die Karte im In- und Ausland für folgende Zwecke einsetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bargeldauszahlungen mit der Kreditkarte am Geldautomaten – Bargeldauszahlungen mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung – Bezahlen an Terminals in EUR und Fremdwährung (Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung) – Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen im Internet (Online-Zahlungen) in EUR und Fremdwährung <p>Weitere Einsatzmöglichkeiten können hinzukommen. Die Karte darf nicht für rechtswidrige Zwecke genutzt werden.</p> <p>(4) Zusatzleistungen
Soweit mit der Kreditkarte Zusatzleistungen (z. B. Versicherungen, Notfallservices) bzw. Zusatzanwendungen verbunden sind, können ergänzende Bedingungen gelten, wenn dies vereinbart wurde.</p> <p>2 Authentifizierung und Authentifizierungselemente</p> <p>(1) Authentifizierung
Bei der Nutzung der Kreditkarte muss sich der Karteninhaber grundsätzlich authentifizieren. Authentifizierung bedeutet die Überprüfung der Identität des Karteninhabers. Dies erfolgt durch den Einsatz der vereinbarten Authentifizierungselemente.</p> <p>(2) Authentifizierungselemente
Authentifizierungselemente sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wissensselemente, z. B. PIN, d.h. persönliche Geheimzahl – Besitzelemente, z.B. Karte, mobiles Endgerät, z.B. Smartphone oder Smartwatch, – Seinelemente, d.h. biometrische Merkmale, z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung. <p>3 Ausgabe der Karte
Die Bank gibt die Karte als physische Karte oder als digitale Karte aus. Eine digitale Karte ist die elektronische Version der physischen Karte, die auf einem mobilen Endgerät gespeichert wird.</p> <p>Diese Bedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Für digitale Karten können ergänzende Bedingungen gelten, wenn dies vereinbart wurde.</p> <p>4 Vertragsbeziehungen</p> <p>(1) Hauptkarte und Partnerkarte
Der Kunde kann eine Kreditkarte für sich selbst und zusätzlich eine Partnerkarte für eine andere Person beantragen. Eine Partnerkarte darf nur für folgende Personen beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ehegatte, Verlobte oder Lebenspartner (auch nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) – Kinder ab 14 Jahren (leiblich, adoptiert oder Pflegekinder) <p>Mit dem Antrag auf eine Partnerkarte erteilt der Kunde der Bank eine Vollmacht für die andere Person, beschränkt auf Verfügungen mit dieser Karte.</p> <p>(2) Haftung für Umsätze mit der Partnerkarte
Der Kunde haftet für alle Umsätze, die mit der Partnerkarte getätigt werden – auch wenn der Partnerkarteninhaber minderjährig ist. Ein Einwand wegen fehlender Geschäftsfähigkeit ist ausgeschlossen.</p> <p>(3) Pflichten des Kunde
Der Kunde muss sicherstellen, dass Partnerkarteninhaber diese Bedingungen einhalten. Der Partnerkarteninhaber muss insbesondere die Sorgfalts- und Informationspflichten beachten und die Karte vertragsgemäß nutzen.</p> <p>(4) Kündigung und Rückgabe
Wird die Hauptkarte gekündigt, gilt dies auch für alle Partnerkarten. Partnerkarten können separat gekündigt werden. Ab Wirksamwerden der Kündigung sind keine Zahlungen mehr möglich und Zusatzleistungen und Zusatzanwendungen entfallen.</p> <p>5 Verfügungsrahmen der Karte
Die Karte darf nur innerhalb des vereinbarten Verfügungsrahmens genutzt werden. Überschreitungen können abgewiesen werden.</p> <p>Verfügungen, die den Verfügungsrahmen überschreiten, können von der Bank abgewiesen werden. Der Kunde kann mit der Bank eine Änderung des Verfügungsrahmens vereinbaren.</p> <p>6 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen
Einwendungen oder Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen, bei dem die Zahlung erfolgt ist (z. B. Händler, Online-Shop), muss der Kunde direkt gegenüber diesem Unternehmen geltend machen.</p> | <p>7 Abrechnung und Zahlungsverpflichtung
Sofern nichts anderes vereinbart, informiert die Bank den Kunden mindestens einmal monatlich über alle mit der Karte getätigten Transaktionen. Diese Abrechnung erfolgt derzeit auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg (z. B. Online-Banking-Postfach oder Kontoauszug). Die Bank kann diesen Weg nach vorheriger Mitteilung an den Kunden ändern.</p> <p>Nach Erteilung der Abrechnung wird der ausgewiesene Betrag fällig und dem Konto des Kunden belastet. Dadurch kann es zu einer geduldeten Überziehung des Kontos kommen.</p> <p>8 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen
Verfügungen in Fremdwährung werden in EUR belastet. Der Umrechnungskurs ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Änderungen des Referenzkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Mitteilung wirksam.</p> <p>9 Eigentum, Rückgabe und Gültigkeit der Karte
Die Karte bleibt Eigentum der Bank und ist nicht übertragbar. Sie ist nur für den angegebenen Zeitraum bzw. bis zum Ende dieses Vertrages gültig.
Die Bank kann Karten während der Laufzeit austauschen, ohne Kosten für den Karteninhaber.</p> <p>10 Sperre und Einziehung und Löschung der Karte sowie Fehleingabe der PIN
Die Bank darf die Karte sperren, den Einzug veranlassen oder die Löschung der digitalen Karte verlangen bzw. selbst durchführen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein wichtiger Grund zur Kündigung des Kartenvertrags vorliegt, – sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte bestehen, oder – der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung der Karte oder von Authentifizierungselementen besteht. <p>Die Bank informiert den Kunde hierrüber und nennt die Gründe – möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Maßnahme.
Die Bank entsperrt die Karte oder ersetzt sie durch eine neue, sobald die Gründe für die Sperre entfallen. Auch darüber wird der Kunde unverzüglich informiert.</p> <p>Nach dreimaliger falscher Eingabe der PIN kann die physische Karte nicht mehr genutzt werden. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall umgehend mit der Bank in Verbindung setzen.</p> <p>Eine Sperre der physischen Karte umfasst automatisch alle zugehörigen digitalen Karten. Eine Sperre ausschließlich der digitalen Karte hat keine Auswirkung auf die physische Karte.</p> <p>11 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers</p> <p>(1) Sichere Aufbewahrung
Die Karte und – bei digitalen Karten – das mobile Endgerät sind sorgfältig aufzubewahren, um Verlust oder Missbrauch zu verhindern. Die Karte darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, kann missbräuchliche Verfügungen mit ihr tätigen.</p> <p>(2) Betrugsprävention
Der Karteninhaber muss die von der Bank veröffentlichten Hinweise zur Betrugsprävention beachten (z. B. auf der Website, im Online- oder Mobile-Banking).</p> <p>(3) Geheimhaltung der PIN
– Die PIN darf niemandem mitgeteilt und nicht auf der Karte oder im mobilen Endgerät vermerkt werden.
– Bei digitalen Karten darf die PIN nicht zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.
– Für die Sperre des mobilen Endgerätes darf nicht dieselbe PIN verwendet werden wie für die Karte.</p> <p>(4) Selbstwahl-PIN
Der Karteninhaber kann die von der Bank bereitgestellte PIN ändern. Die Bank empfiehlt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine leicht zu erratenden Kombinationen (z. B. Geburtsdaten, Telefonnummern), – keine einfachen Zahlenfolgen (z. B. 1234). <p>(5) Schutz der Authentifizierungselemente
Der Karteninhaber muss alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um seine mit der Bank oder einem Dritten (z. B. Händler oder Dienstleister) vereinbarten Authentifizierungselemente vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass diese Elemente missbräuchlich oder ohne Zustimmung genutzt werden. Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente gilt Folgendes:</p> <p>a) Wissensselemente müssen geheim bleiben. Sie dürfen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) weitergegeben werden, – nicht außerhalb von Kartenverfügungen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger) übermittelt werden, – nicht ungesichert gespeichert werden und – nicht auf einem Gerät notiert oder zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement dient oder zur Prüfung des Seinelements genutzt wird. <p>b) Besitzelemente sind vor Missbrauch zu schützen. Insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – muss verhindert werden, dass Unbefugte Zugriff auf das mobile Endgerät des Karteninhabers haben, – muss sichergestellt werden, dass andere Personen die Kartenanwendung auf dem Gerät nicht nutzen können, – muss jede Kartenanwendung auf dem Gerät deaktiviert werden, bevor der Karteninhaber das Gerät abgibt (z. B. Verkauf oder Entsorgung) und – dürfen Nachweise des Besitzelements nicht außerhalb von Kartenverfügungen mündlich (z. B. telefonisch) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger) weitergegeben werden. |
|--|--|

- c) Seinelemente dürfen auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers nur dann für Kartenverfügungen genutzt werden, wenn dort keine Seinelemente anderer Personen gespeichert sind. Sind solche Elemente vorhanden, muss für Kartenverfügungen das von der Bank ausgegebene Wissensselement verwendet werden, nicht das auf dem Gerät gespeicherte Seinelement.
- (6) **Kontrollpflichten bei Kartenverfügungen**
Werden dem Karteninhaber bei der Nutzung der Karte Angaben zum Zahlungsvorgang angezeigt (z. B. Name des Vertragsunternehmens und Verfügungsbetrag), hat der Karteninhaber diese Angaben unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Stellt der Karteninhaber Abweichungen fest, muss er die Transaktion abbrechen und den Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung der Karte unverzüglich anzeigen.
- (7) **Anzeigepflichten (Sperranzeige)**
Der Karteninhaber muss die Bank oder den Sperrannahmedienst unverzüglich informieren, wenn:
– Karte oder mobiles Endgerät mit digitaler Karte verloren oder gestohlen wurde,
– Missbrauch oder nicht autorisierte Nutzung der Karte festgestellt wird,
– Verdacht besteht, dass Dritte Zugriff auf Karte oder PIN haben,
– der erwartete Brief mit Karte oder PIN nicht ankommt.
- Die Kontaktdaten für die Sperranzeige teilt die Bank gesondert mit.
Jeder Diebstahl oder Missbrauch ist zusätzlich der Polizei zu melden.
Hinweis: Die Sperre betrifft nur die Karte, nicht das mobile Endgerät. Für dessen Sperrung ist der jeweilige Anbieter zuständig
- 12 **Autorisierung von Kartenverfügungen durch den Karteninhaber**
Der Karteninhaber autorisiert eine Kartenzahlung, indem er die geforderten Authentifizierungselemente nutzt (Authentifizierung). Damit erteilt er seine Zustimmung zur Ausführung der Zahlung. In der Regel ist die Verwendung von zwei Authentifizierungselementen erforderlich (starke Kundenauthentifizierung). In gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen genügt ein Element, z. B. bei kontaktlosen Zahlungen. Nach Autorisierung ist die Zahlung unwiderruflich. Mit der Autorisierung stimmt der Karteninhaber zugleich zu, dass die Bank, die für die Ausführung der Kartenverfügung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet, übermittelt und speichert.
- 13 **Reservierung eines verfügbaren Geldbetrags im Verfügungsrahmen der Karte**
Die Bank darf innerhalb des Verfügungsrahmens einen Betrag reservieren, wenn:
– der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst wurde und
– der Karteninhaber der genauen Höhe des zu reservierenden Betrags zugestimmt hat.
- Die Bank gibt den reservierten Betrag unverzüglich frei, sobald ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist – unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte.
- 14 **Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank**
Die Bank kann eine Kartenzahlung ablehnen, wenn:
– der Karteninhaber die Zahlung nicht autorisiert hat oder
– der Verfügungsrahmen überschritten ist oder
– die Karte gesperrt ist oder
– der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung besteht oder
– die Karte für rechtswidrige Zwecke eingesetzt wird.
- Der Karteninhaber wird im Rahmen der Transaktion über die Ablehnung informiert.
- 15 **Ausführungsfrist**
Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst.
Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank stellt diese sicher, dass der Betrag fristgerecht beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.
- 16 **Entgelte**
Die vom Kunden zu zahlende Entgelte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Änderungen der Entgelte erfolgen nach den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 17 **Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden**
(1) **Erstattung bei nicht autorisierten Kartenverfügungen**
Bei einer nicht autorisierten Kartenverfügung muss die Bank den belasteten Betrag vollständig erstatten und das Konto so stellen, als wäre die Belastung nicht erfolgt. Die Erstattung erfolgt spätestens am nächsten Geschäftstag, nachdem die Bank informiert wurde oder auf andere Weise Kenntnis erlangt hat.
Besteht ein begründeter Betrugsverdacht seitens des Kunden bzw. des Karteninhabers und wurde dieser einer zuständigen Behörde gemeldet, darf die Bank die Erstattung bis zur Klärung zurückhalten.
- (2) **Fehlerhafte oder verspätete Ausführung autorisierter Kartenverfügungen**
a) Wird eine autorisierte Kartenverfügung nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführt, erstattet die Bank den Betrag und stellt das Konto wieder so, als wäre die Belastung nicht erfolgt
b) Zusätzlich werden dem Kunden belastete Entgelte und Zinsen ersetzt, soweit sie durch die fehlerhafte Ausführung entstanden sind.
c) Bei verspäteter Gutschrift kann der Zahlungsempfänger verlangen, dass sein Zahlungsdienstleister die Gutschrift so vornimmt, als wäre die Zahlung fristgerecht erfolgt.
d) Auf Wunsch des Kunden prüft die Bank den Vorgang und informiert ihn über das Ergebnis.
- (3) **Schadensersatz und Haftungsbeschränkung**
Die Bank haftet für Schäden, die durch nicht autorisierte oder fehlerhafte Ausführungen entstehen, soweit sie diese zu vertreten hat. Hat der Kunde durch eigenes Verschulden mitgewirkt, wird der Schaden anteilig getragen (Mitverschulden).
Die Haftung der Bank ist – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auf höchstens 12.500 Euro je Kartenverfügung begrenzt. Für Schäden, die durch zwischengeschaltete Stellen entstehen, haftet die Bank nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.
- 18 **Haftung des Kunden für nicht autorisierte Kartenverfügungen**
(1) **Haftung bis zur Sperranzeige**
a) Wenn die Karte, das Gerät mit der digitalen Karte oder Authentifizierungselemente (z. B. PIN) verloren gehen, gestohlen werden oder missbräuchlich genutzt werden und dadurch nicht autorisierte Kartenverfügungen entstehen, haftet der Kunde bis zur Sperranzeige höchstens mit 50 Euro, unabhängig von einem Verschulden.
b) Keine Haftung nach a), wenn der Karteninhaber den Verlust oder Missbrauch vor der Verfügung nicht bemerken konnte oder der Verlust durch die Bank oder deren Dienstleister verursacht wurde.
c) Erfolgt die Nutzung außerhalb Deutschlands/EWR, kann die Haftung über 50 Euro hinausgehen, wenn der Karteninhaber seine Pflichten fahrlässig verletzt hat. Die Bank haftet anteilig, wenn sie den Schaden mitverursacht hat.
d) Bei betrügerischer Absicht oder vorsätzlicher/grob fahrlässiger Pflichtverletzung haftet der Kunde in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere vor, wenn:
– Verlust/Diebstahl nicht unverzüglich gemeldet wird,
– PIN auf der Karte oder zusammen mit ihr aufbewahrt wird,
– PIN im Endgerät gespeichert wird,
– PIN an Dritte weitergegeben wird und dadurch Missbrauch entsteht.
e) Die Haftung ist auf den jeweiligen Verfügungsrahmen der Karte begrenzt.
f) Keine Haftung, wenn die Bank oder der Zahlungsempfänger keine starke Kundenauthentifizierung verlangt, obwohl sie dazu verpflichtet waren.
g) Keine Haftung, wenn die Sperranzeige nicht möglich war, weil die Bank keine Meldemöglichkeit sichergestellt hat.
h) Ausnahmen b) und e) bis g) gelten nicht bei betrügerischer Absicht.
- (2) **Haftung ab Sperranzeige**
Nach Eingang der Sperranzeige bei der Bank oder dem Sperrannahmedienst übernimmt die Bank alle danach entstehenden Schäden. Bei betrügerischer Absicht haftet der Kunde auch für Schäden nach der Sperranzeige.
- 19 **Einbeziehung Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank**
Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der Fassung, die bei Abgabe der auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung durch den Kunden gilt.
- Der Kunde kann den Text der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis insbesondere in den Geschäftsräumen der Bank einsehen oder auf der Homepage der Bank (www.hvb.de/geschaeftsbedingungen) abrufen. Zusätzlich kann er sich diese auf Wunsch zur Verfügung stellen lassen; er kann auch später noch die Übersendung der Bedingungen und des Preis- und Leistungsverzeichnisses verlangen.